

9

S.O.S. Tiere in Not. Tierschutzverein e.V. Satzung

Seite 1/5

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen S.O.S. Tiere in Not e.V. Überregionale Vereinigung, und hat seinen Sitz in: Ransbach, Am Elm 20, 36284 Hohenroda und eine Zweigstelle in 99837 Berka/Werra Vitzeroda, Hauptstraße 54b.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Tierschutzgedanke betrifft alle Tierarten.

- Wirtschaftliche Nutztiere (vom ersten Tag der Haltung bis zur Schlachtung)
- Haustiere, Haltung, Unterkunft, Pflege und Behandlung.
- Wildtiere, Haltung verletzter Tiere und Ausgliederung zurück in die Natur, -unterbringung in artgerechten Gehegen wenn die Auswilderung nicht möglich ist.
- Exotische Tiere, Information, Haltung, Pflege, und Abgabe an geeignete Stellen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und der Abgabenordnung. Der Verein hat die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt zu beantragen und in den erforderlichen Zeitabständen für einen erneuten Freistellungsbescheid zu sorgen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Schutz von Tieren, die in Gefahr sind, die ausgesetzt wurden oder ohne triftigen Grund eingeschläfert werden sollen sowie von Tieren die gequält werden oder krank sind.

- den Freikauf von Tieren aus ausweglosen Situationen.

-das tätig werden jenseits der Landesgrenzen, im Kampf gegen das Tierelend. Zur Verwirklichung seines Satzungszweckes ist der Verein berechtigt, Zweigstellen und andere gemeinnützige Organisationen im Ausland zu gründen und Vermögenswerte als Einlage in diese einzubringen.

Zielsetzung ist es vorhandene Stationen zu unterstützen und zu fördern oder neue Stationen zu errichten.

Heimatlose Tiere sollen unfruchtbar gemacht werden.

- den Kampf gegen

Tierversuche sowie alle anderen Eingriffe die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. (Begriffsbestimmung nach §1 und 7 des Tierschutzgesetzes - der sogenannte „vernünftige Grund“.)

- die Interventionen gegen Massentierhaltung, Qualzuchtungen und genetischen Manipulationen an Tieren.

- das Einschreiten gegen den gnadenlosen Schlachtiertransport auch im Hinblick auf den EU Binnenmarkt.

Seite 2/5

-die Einrichtung von Tierherbergen in Deutschland mit der Verpflichtung die Gruppenhaltung in Innenräumen und artgerechtem Freigehegen, nicht aber in isolierten Einzelboxhaltung durchzuführen. Ausnahmen ergeben sich jedoch aus der Art des Tieres, z.B. Exotische Rassen oder Tiere die erst wieder langsam in die Gruppe eingegliedert werden können, die erst das Sozialverhalten ihrer Art erlernen müssen. z.B. Primaten die in einer Familie, nicht ihrer Art entsprechend gehalten wurden, also isoliert. Die Aufnahme von Tieren die in Not geraten sind hat höchste Priorität. Sind zur Erfüllung der Vereinsziele Auslagen entstanden, ist eine angemessene Auslagererstattung zulässig. Es darf keine Person durch satzungsfremde Erstattungen begünstigt werden.

Der Verein ist Politisch und Konfessionell neutral.

Der Verein bietet Beratung und Hilfestellung zu Haltung und Pflege sowie Verhaltens- und Erziehungsmaßnahmen und Krankheitsbehandlung an. Das Töten von Tieren wird nur in Betracht gezogen wenn das Leiden absehbar kein Ende hat und es nicht in absehbarer Zeit zu einer Verbesserung der Lebensqualität kommt. Alte Tiere werden auf keinen Fall aus Altersgründen oder Geldmangel getötet.

Der Mitgliedsbeitrag wird von Jahr zu Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag kann in Bar, in Futtermittel, in Dienstleistung oder Tierarztkosten gezahlt werden. Ein Jahresbeitrag entspricht 20 Arbeitsstunden. Spenden kann jeder von 5 Euro bis unendlich. Die Spenden werden ausnahmslos für die Tiere verwendet. (Unterhaltskosten, Versorgungskosten, Sanierungskosten, Baukosten, Tierarztkosten, Ankauf und Vermittlung von Tieren). Falls Personalkosten anfallen, dürfen ein Drittel der Spenden dafür verwendet werden, da Personal direkt den Tieren zugute kommt. Der Mitgliedsbeitrag kann bis zur Hälfte verwendet werden.

Es wird nach bestem Wissen und Gewissen nach dem aktuellen Deutschen Tier-Schutzgesetz gearbeitet und gehandelt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die im Besitz der Bürgerlichen Rechte ist. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber, der über die Aufnahme entscheidet, eine Schriftliche Beitritts-Erklärung abzugeben. (Brief, email, Fax,).

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist dem Verein schriftlich, mit 3-monatiger Kündigungsfrist zu Erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsziele grob missachtet.

11

Seite 3/5

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu festgelegt. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist im ersten Kalendervierteljahr in einer Summe zu entrichten. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (TOP) durch den Vorstand einberufen werden. Alle Anträge sind im vollen Wortlaut wiederzugeben.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Wählbar für den Vorstand sind Mitglieder, die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören und sich durch besondere Mitarbeit ausgezeichnet haben und Erfahrung nach § 2 der Satzung erworben haben. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.
Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinsbeitrag für ein Jahr, die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung und berät und beschließt Anträge. Sie wählt den Vorstand.
Der Vorstand hat einen Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1+2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

12

Seite 4/5

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Kassierer

Erste(r), Zweite(r) und Kassierer(in) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Zweite Vorsitzende oder der/die Kassierer sein/ihr Vertretungsrecht nur ausüben darf, wenn der/die Erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird auf Dauer von 7 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ende der Wahlperiode kommissarisch, bis zur Wahl des neuen Vorstandes, im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus oder ist ihm die Ausübung seines Amtes nicht möglich, beruft der Vorstand für die Dauer der Verhinderung eine(n) kommissarische(n) Vertreter(in).

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte gleich welcher Art nur bis zu der von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe im Einzelfall tätigen.

§ 8 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das berät und unterstützt und ehrenamtlich tätig ist. Vermögensvorteile dürfen nicht entstehen. Seine Mitglieder müssen nicht dem Verein angehören und dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Verein angehören müssen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens, mit 3-Wochenfrist, einberufenen Mitgliederversammlung mit der Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden.

Ein Beschluss kann nur mit Dreiviertel der Anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden. Kommt kein Beschluss zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

13

Seite 5/5

erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit Beschlussfähig.
Die Mitglieder haben zur Auflösung des Vereins Liquidatoren zu bestellen,
die die laufenden Geschäfte abwickeln. Das nach Auflösung oder Wegfall des
Vereinszweckes verfügbare Vereinsvermögen darf wiederum unmittelbar,
ausschließlich nur den in §2 genannten gemeinnützigen Zwecken im
Sinne der Satzung zugeführt werden. Der oder die Empfänger müssen als
Gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sein.
Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Diese Satzung wurde am 10.01.2009 durch die Mitgliederversammlung
in Hohenroda verabschiedet.